

Satzung des Vereins

"Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Brühl-Erfstadt-Wesseling e.V."

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Brühl-Erfstadt-Wesseling e.V."
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie Freunden, Angehörigen und Förderern von Menschen mit geistiger Behinderung im südlichen Rhein-Erft-Kreis. Sein Geschäftsgebiet umfasst die Städte Brühl, Erfstadt und Wesseling.
3. Der Sitz des Vereins ist Brühl im Rheinland. Der Verein unterhält Geschäftsstellen in Brühl und Erfstadt. Er kann bei Bedarf weitere Geschäftsstellen errichten.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Marburg, und des Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband NRW e.V., Hürth.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. Der Verein tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer geistigen Behinderung, ihrer Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten ein und unterstützt sie mit seinen Leistungen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Der Verein tritt für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein und verfolgt das Ziel der Inklusion im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch

- a) die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung,
 - b) die Durchführung und Förderung von Maßnahmen, die im Sinne der Inklusion der Teilnehmevon Menschen mit geistiger Behinderung am gesellschaftlichen Leben dienen.
2. Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienen. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch juristische Personen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Gleiches gilt für die Errichtung von Stiftungen.
 3. Der Verein vertritt die Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnis-

mäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden sowie
 - c) sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Volljährige natürliche Personen und juristische Personen, die die in § 2 genannten Zwecke des Vereins bejahen, können Mitglied des Vereins werden.
 2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
 3. Ordentliches Mitglied können nur volljährige natürliche Personen werden.
 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung eines höheren mit dem Aufnahmeantrag zugesagten Beitrags bleibt unberührt.
 6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod bzw. Auflösung,
 - c) Ausschluss durch den Vorstand,
 7. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
 8. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b) aus sonstigem wichtigem Grunde oder
- c) wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief, durch Boten oder mit Zustellungsurkunde bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand.

2. Ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mit dem Verein oder einer Gesellschaft, an der der Verein maßgeblich beteiligt ist, ist mit der Mitgliedschaft im Gesamtvorstand und geschäftsführenden Vorstand und dem Amt des Rechnungsprüfers nicht vereinbar und führt zum Verlust der Wählbarkeit. Als maßgeblich gilt eine Beteiligung, die mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte vermittelt. Bei einem nachträglichen Verlust der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand und geschäftsführenden Vorstand bzw. das Amt als Rechnungsprüfer.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der Verein stellt die Mitglieder seiner Organe im Innenverhältnis von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit ein Haftungserlass im Voraus nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Haftung gegenüber dem Verein gemäß Satz 1 bleibt unberührt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von Rechnungsprüfern, sofern nicht ein Angehöriger der wirtschaftsprüfenden Berufe als Abschlussprüfer beauftragt ist,
 - c) die Bestellung eines Angehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe als Abschlussprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) e, den Erlass der Beitragordnung,
 - f) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
 - g) die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Zwecks des Vereins; vor einer Änderung des Satzungszwecks ist die Stellungnahme des Finanzamtes zu den Auswirkungen auf die Steuerbegünstigung einzuholen,
 - h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Wahl des Protokollführers.

Die Mitgliederversammlung kann sich die Entscheidung über bestimmte Geschäfte im Einzelfall oder allgemein vorbehalten.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr, einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen finden in geraden Kalenderjahren in Erfstadt, in ungeraden Kalenderjahren in Brühl statt. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen eines ordentlichen Mitglieds die Namen und Adressen der ordentlichen Vereinsmitglieder auszuhändigen; die Daten dürfen nur zum Zweck der Werbung für das Verlangen nach Einberufung einer Mitgliederversammlung benutzt werden.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch den oder die stellvertretende Vorsitzende/n vertreten. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes ordentliches Mitglied als Versammlungsleiter wählen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesen-

den Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht ruht, solange bei einem ordentlichen Mitglied die in § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Satzung definierten Umstände vorliegen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht verbleibt bei dem Verein. Die Vertretung mehr als eines anderen Vereinsmitglieds ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie als Beschlussgegenstand in der mit der Einladung versandten Tagesordnung genannt sind.

6. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der oder dem Schatzmeister/in,
 - d) der oder dem Schriftführer/in,
 - e) bis zu sechs Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Gesamtvorstand aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
3. Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Beratung und Überwachung des geschäftsführenden Vorstands. Der Gesamtvorstand kann sich die Entscheidung über bestimmte Geschäfte im Einzelfall oder allgemein vorbehalten. Der Gesamtvorstand beschließt die Geschäftsordnung für Gesamtvorstand und geschäftsführenden Vorstand.
4. Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, den Gesamtvorstand mindestens zweimal jährlich, wenn die Geschäfte des Vereins dies erfordern oder zwei Mitglieder des Gesamtvorstands dies verlangen, mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist nur auf Antrag festzustellen. Die Geschäftsordnung kann weitere Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit aufstellen, die Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung regeln und für den Fall, dass eine Sitzung beschlussunfähig war, die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit abweichend regeln.
6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Der Gesamtvorstand kann Fachausschüsse und Projektgruppen einsetzen und mit Sonderaufgaben betrauen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Gesamtvorstands gemäß Abs. 1 Buchstabe a - d der Satzung. Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins,
 - b) die Aufstellung und Umsetzung eines Wirtschaftsplanes,
 - c) die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse,
 - d) die Wahrnehmung von Gesellschafter- und Mitgliederrechten des Vereins,
- e) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins.
3. Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand regelmäßig, wenn die Geschäfte des Vereins dies erfordern oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands dies verlangt, mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnung kann weitere Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit aufstellen, die Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung regeln und für den Fall, dass eine Sitzung beschlussunfähig war, die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit abweichend regeln.
5. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10

Geschäftsführung

1. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte einen/eine Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und das Aufgabengebiet festzulegen.
2. Der Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem oder der Geschäftsführer/in obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Der oder die Geschäftsführer/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich bei allen Rechtsgeschäften, die der ihm/ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 11

Ehrenamtlichkeit und Aufwandsentschädigung

1. Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, soweit diese angemessen sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann für Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des steuerlichen Freibetrages (zurzeit gemäß § 3 Nr. 26a EStG bis zu

500 € jährlich) gewähren.

§ 12

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nach den in der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von den Kassenprüfern oder, sofern die Mitgliederversammlung einen solchen bestellt hat, von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

§ 13

Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband NRW e.V., Hürth, oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Besteht der Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband NRW e.V. zum Zeitpunkt des Anfalls des Vermögens nicht mehr, fällt das Vermögen an den Verein Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Marburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Besteht auch der Verein Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Marburg, zum Zeitpunkt des Anfalls des Vermögens nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vor Ausführung des Beschlusses ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit der Eintragung der Änderung im Vereinsregister am 11.09.2012 in Kraft.